

Hinweise zur Ausfertigung von Lehrverträgen Landwirt/in EFZ/EBA

05.12.2023 / gültig für neue Lehrverträge ab August 2024

Genehmigung der Lehrverträge

Das kantonale Amt für Berufsbildung und Berufsberatung genehmigt die Lehrverträge. Es sorgt für die Zustellung der genehmigten Verträge an alle Vertragspartner.

Die Verträge sind möglichst rasch nach Vertragsabschluss an folgende Adresse zu senden:
Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, Grabenstrasse 5, 8500 Frauenfeld

Formulare und rechtliche Bestimmungen

Das Lehrvertragsformular (www.abb.tg.ch) und das Branchen-Beiblatt (www.vtgl.ch) können abgerufen und direkt am PC ausgefüllt werden. Der Vertrag muss in dreifacher Ausführung unterzeichnet beim Amt für Berufsbildung und Berufsberatung eingereicht werden. Das Branchen-Beiblatt muss nicht ans ABB eingereicht werden, je eine Kopie für den Lernenden und den Auszubildner genügen. Betreffend Anstellungsbedingungen gelten die Bestimmungen des kantonalen Normalarbeitsvertrages Landwirtschaft (www.rechtsbuch.tg.ch RB-Nr. 221.253).

Grundsätzlich müssen die Lehrverträge vor Beginn des ersten Lehrjahres für die gesamte Lehrzeit, mindestens jedoch für die ersten zwei Jahre, vorliegen.
Bei Zweitauszubildnern genügt zu Lehrbeginn mindestens ein Jahresvertrag. Zwingend beigelegt werden muss eine Kopie des Abschlusses der Erstausbildung.

Entlöhnung

Als Richtlinie für den Bruttolohn gelten folgende Werte der OdA:

	im 1. Lehrjahr	im 2. Lehrjahr	im 3. Lehrjahr
als Erstausbildung	Fr. 1'225 – 1'375.-	Fr. 1'375 - 1'525.-	Fr. 1'550 - 1'775.-
als Zweitausbildung *		Fr. 1'375 - 1'725.-	Fr. 1'625 - 1'975.-

* Bei ausserordentlich guten Vorkenntnissen (z.B. Praxisausbildung im Bereich Landtechnik nicht mehr notwendig) und sehr hohen Leistungen von Zweitauszubildungs-Absolventen kann der Maximallohn bis zu Fr. 400.- nach oben angepasst werden.

Vom vereinbarten Bruttolohn können die vom Lehrbetrieb effektiv erbrachten Naturalleistungen auf folgender Basis abgezogen werden:

- Logis/Unterkunft: Fr. 11.50 / Tag
- Morgenessen: Fr. 3.50 / Tag
- Mittagessen: Fr. 10.- / Tag
- Abendessen: Fr. 8.- / Tag

Für Lernende im linearen Modell (Thurgau) empfiehlt sich ein monatlicher durchschnittlicher Abzug für die Naturalleistungen von Fr. 730.-.

Lohnabzüge (gültig 2023):

Für den Nichtberufsunfall können 1.607% und für das Krankentaggeld 0.325% vom Lohn abgezogen werden (Prämien gelten für Betriebe, die der Globalversicherung der Agrisano angeschlossen sind). Lernende sind ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, welches der Vollendung des 17. Altersjahres folgt, AHV/ALV-pflichtig. Bei Erst- und Zweitauszubildungen gelten dieselben prozentualen Lohnabzüge für AHV, IV, EO, ALV von 6.4%. Somit ergibt sich ein Total der Abzüge von 8.332%.

Lernende, die AHV-pflichtig sind und deren Bruttolohn pro Monat mehr als Fr. 1837.50 beträgt, müssen obligatorisch bei der Pensionskasse versichert werden. Die Lohnabzüge richten sich nach dem Anschlussvertrag des Betriebs.

2/2

Beginn des Lehrjahres

Der Beginn des ersten Lehrjahres ist zwischen Ende Juli und Mitte August festzusetzen. Lehrverträge des zweiten und dritten Lehrjahres müssen aus rechtlichen Gründen direkt nach Ablauf des vorangehenden Lehrverhältnisses beginnen.

Abwesenheiten vom Lehrbetrieb

Pro Lehrjahr sind 5 Wochen Ferien zu gewähren, sofern die Ausbildung (resp. das Lehrjahr) vor dem 20. Altersjahr beginnt. Einmal im Jahr besteht Anspruch auf zusammenhängende Ferien von mindestens 2 Wochen. Ferientermine sind rechtzeitig im Voraus zu vereinbaren.

Jährliche Abwesenheiten vom Lehrbetrieb im linearen Modell	Tage
52 Wochen à 1.5 Freitage	- 78
5 Wochen Ferien à 5.5 Ferientage	- 27.5
1-10 gesetzliche Feiertage (Regelung siehe unten)	- 1 bis 10
36 Berufsschultage (Einzeltage)	- 36
20 Berufsschultage (in Form von 4 Wochen Blockunterricht)	- 20 *
4 Tage Überbetriebliche Kurse (nur 1. und 2. Lehrjahr)	- 4 **
→ zu leistende Arbeitstage auf dem Lehrbetrieb	189.5 - 198.5

Ein Berufsschultag wird als voller Arbeitstag gerechnet!

* Lernende, welche das erste Lehrjahr nicht im Kanton Thurgau oder gar nicht (z.B. Zweitausbildung) absolviert haben, werden im zweiten Lehrjahr zwecks Nachholung der praktischen Werkstattkurse zu einer zusätzlichen Blockwoche aufgeboten. Die Berufsbildungskommission empfiehlt, die vier Tage als Arbeitszeit anzurechnen.

** Zweitausbildner müssen im 2. Lehrjahr zusätzlich die ÜK-Tage des ersten Lehrjahres nachholen → 8 ÜK-Tage. Bei entsprechenden Vorkenntnissen sind Dispensationen durch den ÜK-Leiter auf Gesuch hin möglich.

Gesetzliche Feiertage Thurgau:

Neujahrstag (1. Jan) / Berchtoldstag (2. Jan) / Karfreitag / Ostermontag / Tag der Arbeit (1. Mai) / Auffahrt / Pfingstmontag / Nationalfeiertag (1. Aug) / Weihnachtstag (25. Dez) / Stephanstag (26. Dez)

Fallen diese Feiertage in die Ferien, werden sie nicht als Ferientage gezählt. Fallen sie auf einen Arbeitstag, gelten die Arbeitszeiten wie an einem Sonntag. Ausnahme 1. August: Dieser ist zwingend als Feiertag zu gewähren oder kompensieren zu lassen.

Höchstzahl der Lernenden

Ein Berufsbildner, der neben ihm keine zweite ausgebildete Fachkraft (EFZ Landwirt) zu 100% auf dem Betrieb beschäftigt, kann nur dann einen zweiten Lernenden in der Erstausbildung aufnehmen, wenn der andere im dritten Lehrjahr ist. Die Zweitausbildung ist von dieser Regelung nicht betroffen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Verband Thurgauer Landwirtschaft

Bildungs- und Beratungszentrum Arenenberg




Lukas Maurer
Präsident Berufsbildungskommission

Urban Reifler
Lehrbegleitung